

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

11. November 2009

Nummer 50

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn	1242
- Beschluss über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 25.08.2000 für das Teilumlegungsgebiet U 321 (III)	

**Beschluss über die Aufhebung des
Umlegungsbeschlusses vom 25.08.2000 für das
Teilumlegungsgebiet U 321(III)**

I.

Der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 25.08.2000 die Einleitung der Umlegung U321 "Schießbergweg" gemäß §§ 47 BauGB ff (Baugesetzbuch) für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 8021-10, Blatt 1,2 und 3 beschlossen (s. Anlage 1).

Dieser Umlegungsbeschluss wurde am 27.09.2000 öffentlich bekannt gemacht.

II.

In analoger Anwendung des § 47 BauGB wird der Umlegungsbeschluss vom 25.08.2000 für das Teilumlegungsgebiet U 321(III) aufgehoben.

Damit entfällt für folgende Grundstücke und Grundstücksteile die Durchführung des Umlegungsverfahrens.

a.) Gemarkung Beuel, Flur 64, Flurstücke Nrn.:

383, 384, 386-392, 555-557, 562, 563, 1026, 1027

b.) Gemarkung Beuel, Flur 66, Flurstücks Nrn.:

407, 495, 496, 498, 499, 501, 502, 504, 507, 510-513, 604, 715, 716, 769, 770

Der Aufhebungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung:

Die eigentumsrechtlichen Regelungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes 8021-10 Bl.1-3 im Bereich der „privaten Grünfläche - Tennisanlage“ sollen durch das Liegenschaftsamt der Bundesstadt Bonn erfolgen. Im Wege der Anhörung wurden die von der Aufhebung betroffenen Eigentümer informiert. Einwände wurden nicht vorgetragen.

Ihre Rechte:

Gegen den Aufhebungsbeschluss können Sie gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Umlungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen. In elektronischer Form eingelegte Anträge ersetzen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.bonn.de/dialog einzusehen sind.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Köln. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hinweis: Das Einlegen des Antrages per E-Mail genügt nicht dem Schriftformerfordernis.

Bonn, den 08.09.2009

Der Vorsitzende

gez.
Prof. Dr. Söfker

**Übersichtsplan zum Beschluss über die Aufhebung
des Umlegungsbeschlusses vom 25.08.2000 für das
Teilumlegungsgebiet U321(III)**

Maßstab 1:2000

Anlage 1

